

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Dieser Prüfbericht wird gem. § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.07.2025 veröffentlicht. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden hierbei, soweit vorhanden, anonymisiert.

BERICHT DER ÖRTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG

Schülerfahrkosten

Drs. Nr. 37/25

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Einleitung	3
3. Prüfungsauftrag	5
4. Zahlen – Daten – Fakten	6
5. Haushalt	9
6. Ausräumung der Anmerkungen aus Bericht Drs.-Nr. 351/11 /Empfehlung	10
7. Internes Kontrollsystem und Korruptionsprävention	15
8. Prüfungsergebnis	16
9. Stellungnahme der Verwaltung	16
10. Veröffentlichung des Berichts	16

1. Prüfungsauftrag

Die örtliche Rechnungsprüfung ist u.a. für die Prüfung des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung, der allgemeinen Verwaltungsprüfung, der Innenrevision oder der Prüfung interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems zuständig (§§ 102, 104 GO, RPO). Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsprüfung werden regelmäßig unterschiedliche Verwaltungsbereiche aus sämtlichen Organisationseinheiten der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft. Auch im Rahmen der Korruptionsprävention erfolgen prüfungsseitige Betrachtungen einzelner Aufgabenbereiche.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin Judith Winkler.

2. Einleitung

Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsprüfung wurde die Verwendung der "Schülerfahrkosten" des Amtes für Schule und Bildung (Amt 40) im Schuljahr 2020 bis 2023 prüfungsseitig betrachtet.

Die letzte Prüfung diesbezüglich erfolgte mit Prüfbericht 351/11 im Jahr 2011.

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Schülerfahrkosten ist die Schülerfahrkostenverordnung des Landes NRW (SchfkVO NRW) i.V.m. § 97 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG).

Die Sachbearbeitung obliegt dem Sachgebiet 40/2 "Eigene Schulen und Einrichtungen".

§ 1 SchfkVO NRW definiert Schülerfahrkosten als die notwendigen entstehenden Kosten für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen und zurück i.S.v. § 97 Schulgesetz.

Gem. § 2 SchfkVO NRW besteht grundsätzlich Anspruch auf die Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler/-innen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in NRW für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100,00 Euro, gegebenenfalls gemindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil, welcher bei Schülerzeitkarten die über den üblichen Schulweg hinaus zur Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, erhoben wird. Dieser Eigenanteil beträgt derzeit bis zu 14,00 € für das erste Kind, 7,00 € für das erste Geschwisterkind und 0,00 € ab dem zweiten Geschwisterkind. Bei volljährigen Schülern beträgt der Eigenanteil stets 14,00 €.

Kostenträger ist gem. § 4 SchfkVO NRW der Schulträger der besuchten Schule des Schülers/der Schülerin, unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Schulträgerprinzip). Daraus ergibt sich hier die Überprüfung der Berufskollegs und der Klinikschule, da der Kreis Düren der Träger dieser Schulen ist.

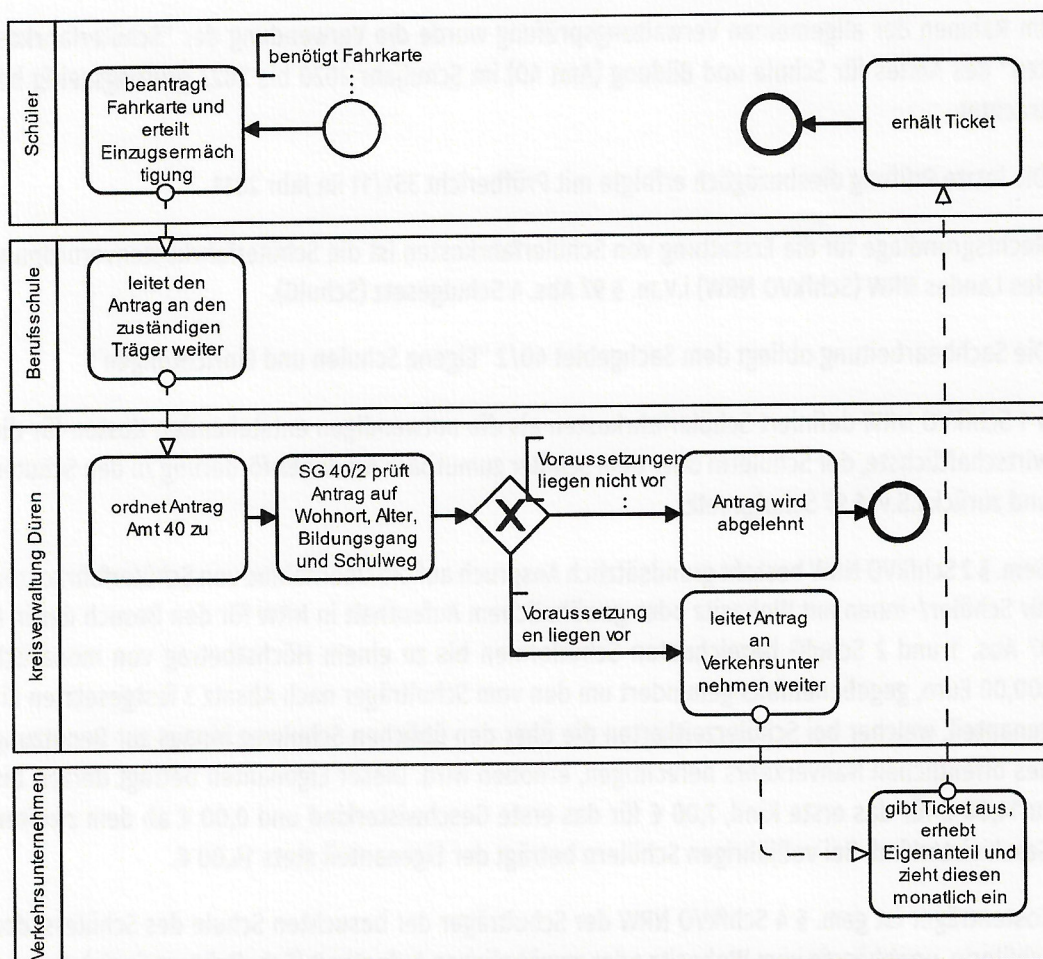
Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Fahrkostenerstattung für Schüler/-innen an Berufskollegs = **a)** und Schüler/-innen der Klinikschule = **b)**.

- a) Die Beförderung im ÖPNV (öffentlichen Personen Nahverkehr) und somit auch zu den Berufskollegs wird in Zusammenarbeit mit der Rurtalbus GmbH und der Aachener Verkehrsverbund GmbH sicher gestellt. Das Ausschreibungsverfahren erfolgt hierbei über Amt 61 (Klimaschutz und Mobilität).

Für eine Berechtigung auf ein Ticket im Bereich der Sekundarstufe 2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Schüler/ die Schülerin wohnt in NRW.
2. Bildungsgang (Schulische Ausbildung in Vollzeit, keine Bezirksfachklassen).
3. Der Schulweg ist länger als 5 km (unter 5 km muss das Ticket selbst gezahlt werden).

Schülerfahrkarten für Vollzeitschüler/-innen an den Berufskollegs (vereinfachte Prozessdarstellung)



Für Schüler/-innen von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen (Berufsschule für Schüler/-innen in Ausbildung, die entweder im Blockunterricht oder an einzelnen Tagen die Berufsschule besuchen) werden Schülerfahrkosten, insofern sie einen Eigenanteil von 50,00 € übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € pro Monat auf Antrag übernommen (Die Kosten, die über 50,00 € liegenden werden in Höhe von bis zu 100,00 € übernommen).

Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Schuljahres gestellt wird. Eine Erstattung kann nicht beantragt werden, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen, Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stellt (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

- b) Die Beförderung zur Klinikschule erfolgt im Rahmen des Schülerspezialverkehrs in Form einer Ausschreibung, welche durch das hiesige Rechnungsprüfungsamt prüfungsseitig betrachtet wird. Die Ausschreibung erfolgt weitgehend alle 4 Jahre (3 Jahre Laufzeit + 1 Jahr Verlängerungsoption). Die Aufwendungen werden von dem gewählten Unternehmen dem Kreis Düren als Träger in Rechnung gestellt.

Personalausstattung

Die Aufgaben der Schülerbeförderung werden von 2 Mitarbeitenden federführend wahr genommen. Eine Stelle für die Schülerfahrkostenerstattungen, mit einem Anteil von 0,35 Stunden (Entgeltgruppe 6 TVöD) und eine Stelle im Bereich der Schülerbeförderung, mit einem Anteil von ca. 0,05 Stunden (Entgeltgruppe 9 c TVöD), zur Rurkreisschule. Beide Mitarbeitenden sind in Vollzeit für den Kreis Düren tätig und nehmen neben den vor genannten Aufgaben noch weitere Aufgaben für den Kreis Düren wahr (z.B. Schulsportangelegenheiten). Der Mitarbeiter, welcher für die Schülerbeförderung zuständig ist, übernimmt zu 40 Prozent Stellenanteil Aufgaben für den Schülerspezialverkehr zu den Förderschulen für den Förderschulzweckverband. Diese anteiligen Personalkosten werden durch den Förderschulzweckverband an den Kreis Düren erstattet. Eine Sachbearbeiterin trat zum 25.03.2020 die Stelle im Bereich der Schülerbeförderung an, weitere personelle Änderungen oder Stellenvakanzen gab es im Prüfungszeitraum nicht.

Die beiden Mitarbeitenden nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Prüfen der Anträge der Schüler/-innen der 4 Berufskollegs des Kreises Düren für das "School&Fun"-Ticket (bisher) bzw. das Deutschland-Ticket (aktuell) im ÖPNV.
- Prüfen der Anträge auf Erstattung der Fahrkosten in den Bezirksfachklassen oder der Fachoberschule, ggf. Erstattung der Fahrkosten.
- Prüfen der Anträge auf Fahrkostenerstattung für Wegstreckenentschädigung (Einzelfälle), ggf. Erstattung der Fahrkosten.
- Erstatte den Fahrkosten von Schüler/-innen der Berufskollegs im Rahmen der sonderpädagogischen Unterstützung im gemeinsamen Lernen.
- Zahlen der monatlichen Raten für die bewilligten Tickets der 4 Berufskollegs an die Rur-talbus GmbH.
- Schülerbeförderung zur Rurkreisschule (u.a. Organisation, Ausschreibung).

3. Prüfungsaufakt

Die Prüfung begann mit dem Auftakt schreiben vom 23.02.2024 an Amt 40.

Mit Schreiben vom 18.04.2024 ging das Antwortschreiben ein. Im Anschluss an den Schriftwechsel erfolgte am 17.06.2024 ein Gespräch zwischen der Prüferin, der Sachgebietsleiterin des Sachgebietes 40/2 und der Amtsleiterin des Amtes 40.

Die sich weiterhin ergebenden Fragen wurden per E-Mail oder telefonisch im Zeitraum 06/24 bis 02/25 gestellt und beantwortet.

4. Zahlen – Daten – Fakten

Der Kreis Düren ist Träger der folgenden Schulen:

1. Vier Berufskollegs: Berufskolleg für Technik in Düren, Nelly-Pütz-Berufskolleg Düren, Berufskolleg kaufmännische Schulen Düren und Berufskolleg Jülich.
2. Klinikschule: Rurkreisschule Düren.

Ursprünglich unterlagen auch die Stephanusschule in Jülich-Selgersdorf, die Christopheorus-Schule Düren und die Förderschule Athenée Royal (fr. Erich-Kästner-Schule und Schule am Silberbach) dieser Trägerschaft, diese sind aber zusammen mit der Bürgewald- und Schirmerschule seit August 2015 dem im Kreis Düren gegründeten Förderschulzweckverband angehörig, dessen Geschäftsführung dem Kreis Düren obliegt. Die Gründung des Förderschulzweckverbandes ist dem demografischen Wandel, der Inklusion und der Mindestgrößenverordnung geschuldet. Einige Förderschulen mussten seinerzeit aufgrund dessen schließen.

Um die Interessen aller kreisangehörigen Kommunen zu vertreten, entsendet jede Gemeinde, die Stadt und der Kreis Düren 3 Vertreter/-innen in die Verbandsversammlung. Der Förderschulzweckverband wird über eine Zweckverbandsumlage und einen Finanzierungszuschuss der Kommunen finanziert.

Der Schülertransport zu den Berufskollegs wird in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen (DKB, RTBus, AVV) sichergestellt. Hier galt ab dem 01.01.2020 das School&Fun-Ticket und seit dem 01.08.2023 das Deutschland-Ticket im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Der Ursprungsvertrag zwischen dem Kreis Düren, der Rurtalbus GmbH und der Aachener Verkehrsverbund GmbH vom 18.08.2020 wurde diesbezüglich zuletzt am 01.08.2021 angepasst.

Der Bewilligungszeitraum des Tickets ist in der Regel das laufende Schuljahr. Aktuell besteht im Rahmen des Deutschland-Tickets die Möglichkeit einer monatlichen Kündigung durch den Schüler.

Die ausgegebenen Fahrtickets entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Schuljahr	Schülerzahl Berufskollegs	Entwicklung Schülerzahlen	Ausgegebene Fahrtickets (inkl. Selbstzahler)
2020/2021	5.824	+1.237	1.186
2021/2022	5.730	-94	1.165
2022/2023	5.674	-56	1.143
2023/2024	5.667	-7	1.134

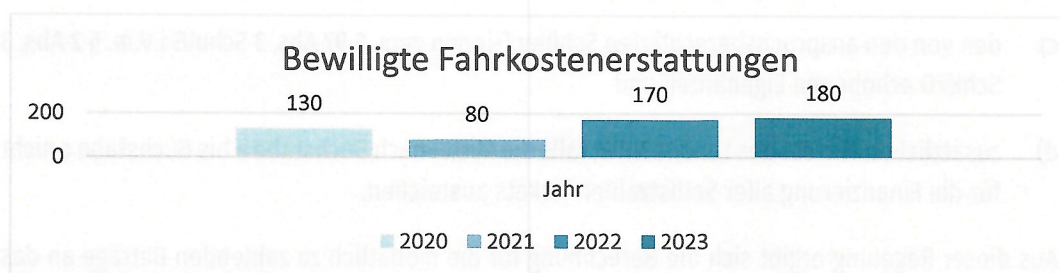
Wie bereits unter Punkt 2 erläutert, ist ein Eigenanteil durch die Schüler/Eltern zu zahlen. Dafür konnte bisher mit dem School&Fun-Ticket im ganzen AVV Gebiet, einigen Anschlussgemeinden und auch außerhalb der Schulzeiten eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erfolgen. Ab dem 01.08.2023 wurde dieses Ticket auf das Deutschland-Ticket erweitert, so dass nun die öffentlichen Verkehrsmittel in ganz Deutschland zu jeder Zeit genutzt werden können.

Anzahl der Tickets mit Eigenanteil:

Jahr	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
1. Kind (14,00 € Eigenanteil)	905	880	872	836
2. Kind (07,00 € Eigenanteil)	13	3	14	6
3. Kind (0,00 € Eigenanteil)	0	0	1	0
Gesamtsumme	918	883	887	842

Insofern das Erreichen des Berufskollegs mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Fahrzeit von mehr als 3 Stunden pro Tag (1,5 Stunden pro Fahrt) in Anspruch nimmt oder der Schüler die Wohnung überwiegend vor 06:00 Uhr verlassen muss, gilt die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel als nicht zumutbar (§ 13 Abs. 3 SchfkVO). In diesem Fall kann bei Vollzeitschüler/-innen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Fahrkostenerstattung von bis zu 50,00 € pro Monat auf Antrag des Schülers /der Schülerin erfolgen, insofern die Eigenkosten mehr als 50,00 € betragen (siehe auch Erklärung Punkt 2 a). Bei Vollzeitschüler/-innen können bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zu 100,00 € übernommen werden.

Das Antragsvolumen stellte sich bezüglich der bewilligten Anträge wie folgt dar:



Der Rückgang im Jahre 2021 liegt in den Coronabedingten Schulausfallzeiten begründet.

Die abgelehnten Fahrkostenerstattungen sind hier nicht enthalten. Ablehnungen erfolgen aus folgenden Gründen:

- es gibt ein wirtschaftlicheres Verkehrsmittel um die Schule und die Praktikumsstelle zu erreichen (es wird z.B. das Auto genutzt, obwohl eine Nutzung von Bus und Bahn möglich und wirtschaftlich wäre).
- der zu erbringende Eigenanteil des Schülers/der Schülerin in Höhe von 50,00 € wird bei Prüfung des Antrags durch Sachgebiet 40/2 nicht überschritten.

Schüler/-innen, welche die Kriterien für ein bezuschusstes Ticket nicht erfüllen (z.B. weniger als 5 km Schulweg), können aktuell das Deutschland-Ticket zum Selbstkostenpreis in Höhe von 29,00 € erwerben.

Selbstzahler:

2020	2021	2022	2023
268	282	256	292

Bezüglich der Kosten des aktuellen Deutschland-Tickets wurde am 02.06.2023 ein gemeinsamer Runderlass der Ministerien für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, für Schule und Bildung und für Umwelt, Naturschutz und Verkehr erlassen, nach welchem sich auch der Kreis Düren richtet.

Demnach wird die Absenkung der Ticketpreise auf 49,00 € von Bund und Ländern finanziert. Die Rabattierung der Tickets für Selbstzahlende erfolgt durch die bisher im System befindlichen Mittel.

Die finanzielle Absicherung des Deutschland-Tickets für Schülerinnen und Schüler erfolgt aus:

- den Ausgleichsleistungen nach § 11 a ÖPNVG NRW, die weiterhin zur Finanzierung der Ausgangspreise der bisherigen reduzierten Tickets des Ausbildungsverkehrs verwendet werden,
- den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Abs. 1 SchulG in Verbindung mit der SchfkVO,
- den von den anspruchsberechtigten Schüler/-innen gem. § 97 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchkVO erhobenen Eigenanteil und
- zusätzlichen Mitteln des Landes NRW, falls die Mittel nach Buchstabe a bis Buchstabe c nicht für die Finanzierung aller Selbstzahler-Tickets ausreichen.

Aus dieser Regelung ergibt sich die Berechnung für die monatlich zu zahlenden Beträge an das Verkehrsunternehmen.

Der Schülertransport zur Rurkreisschule erfolgt im Rahmen des Schülerspezialverkehrs und wird entsprechend ausgeschrieben (siehe auch Nr. 2 b).

Hier werden Schüler/-innen kurzzeitig betreut, da es sich um eine Klinikschule handelt. Dies bedeutet, dass die Schüler während ihres (Tages-) Aufenthaltes in der Klinik beschult werden. Daraus ergeben sich tatsächlich höhere Schülerzahlen als im Durchschnitt auf das Jahr gerechnet.

Schuljahr	Tatsächliche Schülerzahl	Durchschnittliche Schülerzahl
2019/2020	117	28
2020/2021	115	27
2021/2022	133	25
2022/2023	138	24

Ist das Ende des Klinikaufenthalts absehbar, werden die Schüler/-innen wieder in Regelschulen integriert. Diese Transportkosten trägt wiederum der jeweilige Schulträger.

An den Berufskollegs werden ebenfalls Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult. Die Bezirksregierung Köln nimmt die entsprechende Verteilung vor und fragt an, ob der Schüler dort aufgenommen werden kann. Wenn entsprechende sonderpädagogische (Lehrer-) Stunden vorhanden sind und der Schulträger in Absprache mit der Schule keine Bedenken äußert, wird der / die Schüler/-in im Berufskolleg aufgenommen. Ist der / die Schüler/-in nicht in der Lage öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg zu nutzen, wird geprüft, inwieweit die Erziehungsberechtigten den Transport übernehmen können und Ihnen die gem. Schülerfahrkosten VO zustehende Erstattung gewährt. Können diese ihr Kind nicht selbst fahren, legen sie drei Angebote von Fahrdienstleistern vor, von welchen dann das günstigste kostentechnisch vom Kreis Düren übernommen wird. Den Vertrag schließen die Eltern selbst mit dem Fahrdienstleister.

5. Haushalt

Die Schülerfahrkosten sind im Produkt 03.241 Schülerbeförderung und hier in den Produktsachkonten 5291.000 (Ergebnisplan) / 7291.00 (Finanzplan), Kostenträger 241.01.00 haushaltstechnisch verankert.

Erträge gibt es in diesem Bereich keine. Der von den Schüler/-innen zu erbringende Eigenanteil (siehe Punkt 2) fließt unmittelbar dem Verkehrsunternehmen zu.

Aufwendungen:

Aufwendungen im Haushaltsjahr 2020	989.900,33 €
Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021	1.010.539,05 €
Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022	741.348,31 €
Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023	975.001,82 €

Haushaltsansätze:

2020	1.409.000,- €
2021	1.300.000,- €
2022	1.200.000,- €
2023	1.200.000,- €

Die Kosten blieben unter dem jeweiligen Ansatz.

Die Konten wurden prüfungsseitig betrachtet, die angegebenen Zahlen sind kongruent zu den Buchungsbeträgen des Produktsachkontos 5291.000.

Die Abrechnungen mit dem Verkehrsunternehmen und den Schüler/-innen wurden stichprobenweise geprüft. Unregelmäßigkeiten im Zuge dieser Prüfung konnten nicht festgestellt werden.

Die Minderkosten im Jahr 2022 ergaben sich aus dem vom Bund bezuschussten 9,00-Euro-Ticket, wodurch für drei Monate (Juni, Juli, August) lediglich 6,00 € durch den Kreis Düren getragen werden mussten. Es wurde hier die Abrede getroffen, dass lediglich für die Geschwisterkinder die Differenz zum Selbstkostenanteil in Höhe von 7,00 € und dem 9,00-Euro-Ticket in Höhe von 2,00 €, durch den Schulträger weiter getragen wird. Da es im Jahr 2022 insgesamt drei Geschwisterkinder gab, resultierte hieraus eine Summe von 6,00 € zur Zahlung an das Verkehrsunternehmen. Für das dritte Kind zahlte der Schulträger 9,00 €, der Eigenanteil verblieb bei 0,00 € für den Schüler/die Schülerin. Das erste Kind musste lediglich 9,00 € statt 14,00 € Eigenanteil zahlen, bzw. das Ticket selbst erwerben (im Monat Juli bei Jahreskartenbesitzern, da diese normalerweise in den Ferien ungültig waren).

6. Ausräumung der Anmerkungen aus Bericht Drs.-Nr. 351/11 /Empfehlung

In oben genanntem Bericht (Drs.-Nr. 351/11 aus dem Jahr 2011) wird unter der Prüfbemerkung **A 15** angemerkt, dass dem Kreis Düren Aufwendungen durch die unberechtigte Nutzung von Schülerfahrkarten entstehen. Dies könnte bei Nichtantritt oder Abbruch der Ausbildung der Fall sein.

Das Verkehrsunternehmen zieht die Kosten mittlerweile durch Lastschrift ein. Sollte eine Lastschrift nicht eingezogen werden können, fällt dies auf und die Karte wird gesperrt. Durch die elektronischen Fahrkarten ist eine Sperrung sofort möglich, ohne dass die Karte zurück gegeben werden muss, wie zuvor bei der Karte in Papierform. Dem Fahrer fällt bei der Ablesung der Karte sofort auf, wenn diese gesperrt ist. Weiterhin werden die Bestandslisten kontrolliert und das Sekretariat der Schule meldet Abmeldungen dem Kreis. Die Fahrkarte muss im Sekretariat der Schule abgegeben werden, die Schule sendet die Karte an den Kreis und der Kreis übergibt diese an das Verkehrsunternehmen. Durch dieses Verfahren dürfte eine unberechtigte Nutzung kaum noch möglich sein, so dass hier eine deutliche Verbesserung zu verzeichnen ist.

Die damalige Anmerkung **A 16** bemängelte, dass eine Abrechnung der Tickets nicht anhand von Schülerstatistiken, sondern tatsächlicher Schülerzahlen erfolgen solle, da trotz sinkender Schülerzahlen stetig steigende Kosten zu verzeichnen sind.

Gemäß § 2 des Vertrages vom 18.08.2020 erfolgt der Gewichtungsfaktor zur Bestimmung der Tarife aus den Gesamtschülerzahlen in Vollzeit des Vorjahres. Der Basispreis wird bei jeder tariflichen Veränderung der Schülerjahreskartenpreise angepasst. Die fortgeschriebene Schülerzahl ergibt sich aus den prozentualen Veränderungen der Gesamtschülerzahlen (Vollzeitschüler) der kreiseigenen Berufskollegs gemäß amtl. Schulstatistik zum 15.10. des jeweiligen Jahres. Die festgestellte Veränderung der Schülerzahlen gilt immer für ein ganzes Abrechnungsschuljahr (01.08.-31.07.). Dies bedeutet, dass die bereits abgerechneten Monate des laufenden Schuljahres in einer Nachberechnung korrigiert werden.

An dem damaligen Verfahren aus dem Bericht Drs.-Nr. 351/11 hat sich demnach nichts geändert, es werden nach wie vor nicht die tatsächlichen Schülerzahlen für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die steigenden Kosten trotz sinkender Schülerzahlen ergeben sich aber nicht nur aus der Berechnung der Schülerticketzahlen, sondern auch der steigenden Ticketpreise aufgrund der Erhöhung von Tarif-, Kraftstoff- und Materialkosten. Dies macht hier den größten Kostenfaktor aus, da die Kosten für Tarif-, Kraftstoff und Materialkosten stetig steigen, während die Schülerzahlen überwiegend rückläufig sind.

Im Zuge der Prüfung wurde die Entwicklung der Schülerzahlen, der Tarife sowie der daraus resultierenden Erstattungszahlungen an das Verkehrsunternehmen den in den Jahren 2020 bis 07/2023 ausgegebenen Fahrtickets gegenübergestellt. Dazu ist anzumerken, dass sich Schülerzahlen, Tarife und Erstattungszahlungen auf die Schuljahre 2019 bis 2022 (Stichtag 15.10. eines Jahres= jährliche Berechnung) und die Tickets auf 2020 bis 2023 beziehen. Die Erstattungszahlungen an die RTB GmbH beziehen sich auf die Schuljahre, da die Tarif- und Schülerticketzahlen aus der jährlichen Berechnung für die Berechnung der Schuljahre zugrunde gelegt werden. Dem gegenübergestellt wurden auch die tatsächlich ausgegebenen Ticketzahlen pro Schuljahr.

Die Auswertung führte zu nachfolgend dargestellten Ergebnissen:

Schuljahr	Prozentuale Änderung Schülerticketzahl jährl. zum Stichtag 15.10.	Prozentuale Änderung Tarife jährl. Zum Stichtag 15.10.	Erstattungszahlungen an RTB GmbH pro Schuljahr	Fortschreibung der Tickets pro Jahr anhand der Schülerzahlenstatistik.	Tatsächlich. ausgegebene Tickets pro Schuljahr ohne Selbstzahler
2020/2021	-0,39%	2,761	473.306,22 €	1.087,73	
2020/2021	-0,39%	1,596	480.869,82 €	1.087,73	918
2021/2022	-4,22%	2,122	775.733,80 €	1.041,79	883
2022/2023	-4,97%	3,618	839.803,03 €	990,04	887

Für das Schuljahr 2020/2021 erfolgte zunächst eine Berechnung zum Stichtag 15.10. für die Zeit ab 01.01.2021 (monatlich 78.884,37 €) und anschließend ab dem 01.07.21 nach einer tariflichen Preiserhöhung (monatlich 80.144,97 €), daher ist dieses Schuljahr zweimal aufgeführt. Insgesamt wurden 954.176,04 € im Jahr 2021 € an das Verkehrsunternehmen abgeführt (ohne Abzug der Guthchriften).

Zahlenmäßige Änderung der Schülerticketzahl jährlich zum Stichtag 15.10.		
15.10.19 = 2.068	15.10.20 = 2.060	-8
15.10.20 = 2.060	15.10.21 = 1.973	-87
15.10.21 = 1.973	15.10.22 = 1.875	-98

Aufstellung der Kosten im jeweils laufenden HH Jahr:

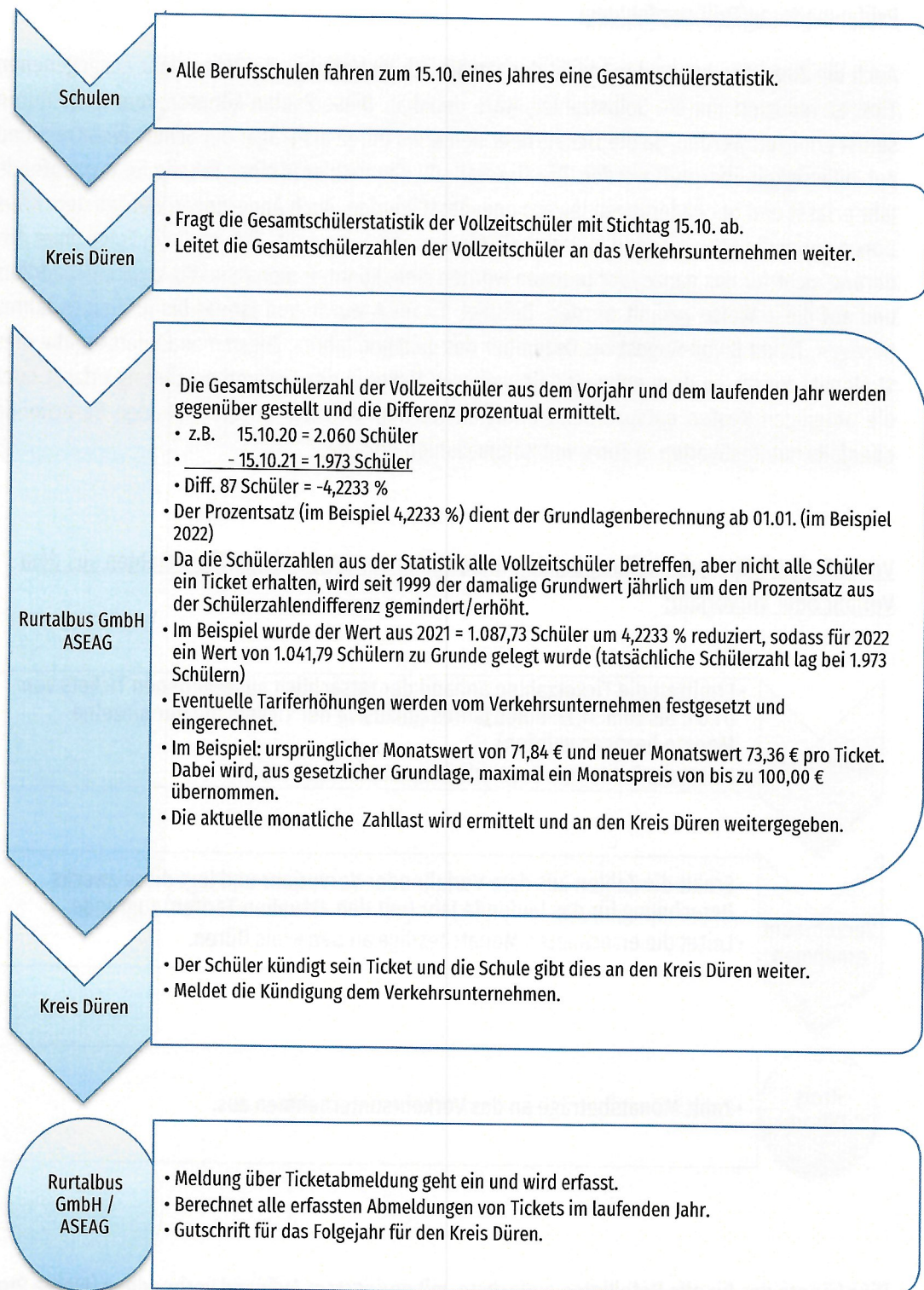
Schuljahr	Entwicklung der Schülerzahl nach Fortschreibung durch die ASEAG	Auswertung der ASEAG der tatsächlich ausgegebenen Tickets	Jahr	Gezahlte Monatspreise im HH Jahr	Gutschriften aus dem Vorjahr (Nachberechnung ASEAG)	Im laufenden HH Jahr gezahlt
20/21	1.087,37	918	2021	01-06/21 = 78.884,37 € Tarifanpassung 07-12/21 = 80.144,97 €	01/21 = <u>1.460,25 €</u>	952.715,79 €
21/22	1.041,79	883	2022	01-05/22 = 61.459,79 € Deutschlandticket für drei Monate 06-08/22 = 06,00 € Tarifanpassung 09/22 – 12/22 = 78.384,29 €	01/22 = <u>16.924,50 €</u>	603.929,61 €
22/23	990,04	887	2023	01 - 07/23 = 77.404,93 € Tarifanpassung 08 – 12/23 = 80.207,42 €	01/23 = <u>15.574,64 €</u>	927.296,97 €

In § 2 des Vertrages vom 16.10.2006 wurde vereinbart, dass der Kreis Düren dem Verkehrsunternehmen die bis zum damaligen Zeitpunkt aus dem Altverfahren Schülerjahreskarten resultierenden Einnahmen garantiert.

Weitere Anpassungen der monatlichen Zahlungen für das jeweils folgende Schuljahr wurden gem. § 2 Ziff. 3, Abs. 1 des Vertrages für den Fall der Änderung der Schülerzahlen vereinbart.

Für das Schuljahr 2022/2023 wurde ein Rückgang der Tickets aufgrund der Stichtage zum 15.10.21 und 15.10.22 in Höhe von 98 Tickets = 4,9671 % ermittelt. Alsdann wurde die auf der Berechnung von 1999 basierende Schülerticketzahl, welche dafür seit dem jährlich verwendet wird und die für dieses Jahr 1.041,79 beträgt um 4,9671 % reduziert, so dass sich eine fortgeschriebene Schülerticketzahl in Höhe von 990,04 für das Jahr 2023 ergab.

Vereinfachte Prozessdarstellung zum aktuellen Verfahren der Ermittlung der monatlichen Schülerfahrkosten an das Verkehrsunternehmen:

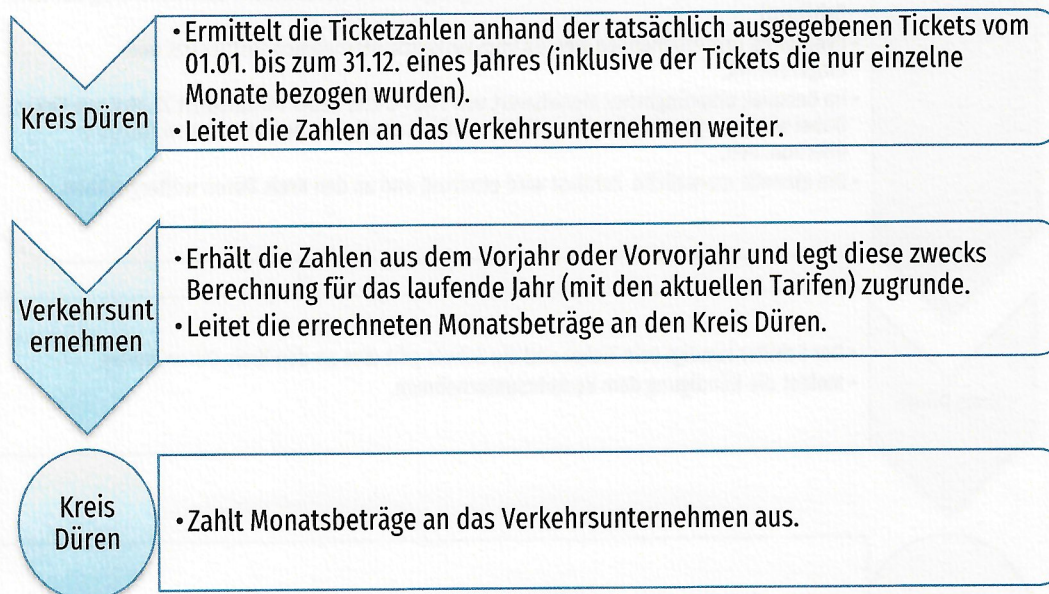


Nähme man einen Durchschnittswert der tatsächlich ausgegebenen Tickets z.B. der letzten drei Jahre $2020/21 = 918$, $2021/22 = 883$, $2022/23 = 887$, erhält man 896 Tickets, welche zur Berechnung verwendet und später an die tatsächliche Zahl angepasst werden könnte. Hierbei müsste allerdings im Nachhinein wieder eine Anpassung vorgenommen werden.

Prüfanmerkung/Prüfempfehlung:

Auch die Zugrundelegung der Anzahl der tatsächlich im Vorjahr oder Vorvorjahr ausgegebenen Tickets, reduziert um die Selbstzahler, wäre denkbar. Diese Zahlen könnten vom Kreis Düren selbst ermittelt werden, da die Tickets über den Kreis Düren als Träger der Schule beantragt und auf Zulässigkeit überprüft werden. Die Ticketanzahl könnte hier in einer Tabelle für das laufende Jahr erfasst und bei Änderungen jeweils angepasst werden. Auch Änderungen werden dem Kreis Düren durch die Schule oder das Verkehrsunternehmen mitgeteilt. Tickets die in Folge einer Änderung nicht für das ganze Jahr bezogen worden sind, könnten monatsmäßig zusammenaddiert und auf diese Weise gezählt werden. Beispiel: Ticket A wurde von Januar bis Juni eines Jahres bezogen, Ticket B von August bis Dezember des gleichen Jahres. Zusammenaddiert ergäbe dies 11 Monate Bezug, so dass entweder ein weiteres Ticket in der Gesamtberechnung erfasst oder die anteiligen Kosten entsprechend ermittelt werden könnten, da die bisherige Berechnung ebenfalls mit Restwerten in Form von Kommazahlen erfolgte.

Vereinfachte Prozessdarstellung bei Zugrundelegung der tatsächlichen Ticketzahlen aus dem Vorjahr oder Vorvorjahr:



Dies könnte das für alle Beteiligten einfachste, mit geringstem Aufwand verbundene (einige Prozessabläufe würden gespart) und nachvollziehbarste Modell sein und empfiehlt sich daher zur Einbeziehung in die Überlegung für künftige Verträge.

Hierdurch könnte der Aufwand gegebenenfalls um die Abfrage der Schülerzahlen bei den Schulen reduziert und das Berechnungsverfahren erleichtert werden. Es müsste auch keine Nachberechnung mehr durch das Verkehrsunternehmen erfolgen, da die Ticketanzahl aus dem Vorjahr oder Vorvorjahr bereits vollständig ist. Eine Anpassung bräuchte lediglich noch bei einer unterjährigen Tarif-, Kraftstoff-, Materialkostenänderungen erfolgen.

Durch die jährlich zugrunde gelegte Ticketzahl aus dem Vorjahr oder Vorvorjahr, bei welcher die Tickets des ganzen Jahres ausgewertet werden, wären auch die Zahlen der Tickets enthalten, die für weniger als 12 Monate in Anspruch genommen worden sind.

Die seinerzeitige Prüzfiffer **A 17** merkte an, dass die Sportfahrten nicht in den Verträgen mit den Transportunternehmen enthalten sind.

Entsprechende Fahrten gibt es für die Rurkreisschule nicht, da es sich um eine Klinikschule handelt. Die anderen Förderschulen sind inzwischen in den Förderschulzweckverband ausgegliedert. Ob es dort noch solche Fahrten gibt oder diese inzwischen in die Verträge aufgenommen worden sind, lässt sich daher nicht prüfen.

7. Internes Kontrollsystem und Korruptionsprävention

Das interne Kontrollsystem wird hier durch ein vier bis sechs Augenprinzip sicher gestellt. Dieses ist funktionell und sinnvoll.

Im Prüfungszeitraum gab es personalbesetzungsbedingte Rotationen (eine Sachbearbeiterin ist seit 25.03.2020 dort beschäftigt, die aktuelle Sachgebietsleiterin hat ihre Stelle 2023 angetreten). Die personalbedingte Rotation ergibt sich zufällig und kann daher nicht als Korruptionsprävention angesehen werden.

Eine Aufgabenrotation findet nicht statt. Dies ist aufgrund der Stellenbewertung und der entsprechenden Aufgabenverteilung nicht darstellbar (siehe Punkt 6 Einleitung, den Abschnitt „Personalausstattung“).

Die monatlichen Abrechnungen werden durch die zuständigen Sachbearbeiter/-innen (entweder für die Schülerfahrkosten oder für den Schülerspezialverkehr), erfasst, kontrolliert und an die Sachgebietsleiterin (bis 15.000,00 €), bzw. an die Amtsleiterin (bis 30.000,00 €) oder die Dezernentin (über 30.000,00 €) zur Freigabe übergeben. Anschließend erfolgt die Auszahlung auf dem Dienstweg.

Vereinfachte Prozessdarstellung zum Abrechnungsverfahren:

Abkürzungsverzeichnis zur „Prozessdarstellung Abrechnungsverfahren“:

AL = Amtsleiterin, SGL = Sachgebietsleiterin, Dez. = Dezernentin, SB = Sachbearbeiterin,

8. Prüfungsergebnis

Es konnten keine Beanstandungen festgestellt werden. Ein Anlass für weitere Prüfungstätigkeiten ergab sich nicht.

Es wurde eine Empfehlung ausgesprochen.

9. Stellungnahme der Verwaltung

Eine Stellungnahme der Verwaltung war aufgrund fehlender Beanstandungen nicht erforderlich und erfolgte auch nicht.

10. Veröffentlichung des Berichts

Dieser Prüfbericht kann nach seiner nichtöffentlichen Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt unter Anonymisierung evtl. personen- oder unternehmensbezogenen Daten auf der Internetseite des Kreises Düren veröffentlicht werden (§ 6 Abs. 3 RPO).